



Medienmitteilung

BAUWERK GROUP: Namensänderung und Sitzverlegung

An der ausserordentlichen Generalversammlung der Bauwerk Boen AG vom 3. Dezember 2020 haben die Aktionärinnen und Aktionäre der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Namensänderung und Sitzverlegung zugestimmt.

St. Margrethen, 3. Dezember 2020 – Die ausserordentliche Generalversammlung der Bauwerk Boen AG hat der Namensänderung von Bauwerk Boen AG auf Bauwerk Group AG zugestimmt. Ebenfalls wurde die Sitzverlegung von Wallisellen/ZH nach St. Margrethen/SG genehmigt.

Die Bauwerk Group verkauft ihre Produkte unter den beiden bekannten Marken Bauwerk Parkett und Boen. Die Marktbearbeitung ist ausgelegt auf den jeweiligen Verkaufskanal und die geografischen Märkte. Der bewährte Marktauftritt der beiden Marken Bauwerk und Boen wird fortgeführt.

Kontakt

Peter Schmitter, CFO Bauwerk Group

Email: peter.schmitter@bauwerk-group.com, Telefon +41 71 747 72 94

Über Bauwerk Group

Die Bauwerk Group ist europaweit der führende Entwickler, Produzent und Anbieter von Parkettböden im Premium-Segment sowie der zweitgrösste Marktteilnehmer im Holzbodenmarkt. Mit jährlich rund 8.7 Mio. m² verkauften Parkett unter den beiden Labels Bauwerk Parkett und Boen bietet die Gruppe ein komplementäres Sortiment an 2- und 3-Schicht Parketten sowie Sportbodenbelägen aus Holz an. Die Kernmärkte Schweiz, Norwegen und Deutschland sowie Österreich, England, Frankreich, Italien, Schweden, China und die USA werden durch lokale Tochtergesellschaften bearbeitet. Der administrative Hauptsitz der Gruppe befindet sich in St. Margrethen/Schweiz. Die Produktionsstandorte sind derzeit in St. Margrethen, Kietaviškės/Litauen und Đurđevac/Kroatien konzentriert. Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Bauwerk Group einen Nettoumsatz von CHF 281 Millionen und beschäftigte insgesamt rund 1'600 Mitarbeitende.

Rechtliche Hinweise

Die vorliegende Mitteilung enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die mit gewissen Risiken, Unsicherheiten und Veränderungen behaftet sein können, die nicht voraussehbar sind und sich der Kontrolle der Bauwerk Group entziehen. Die Bauwerk Group kann daher keine Zusicherungen machen bezüglich der Richtigkeit solcher



zukunftsgerichteter Aussagen, deren Auswirkung auf die finanziellen Verhältnisse der Bauwerk Group oder den Markt, in dem Wertschriften der Bauwerk Group gehandelt werden.

Diese Mitteilung ist keine Anlageberatung oder eine Empfehlung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von Obligationen. Diese Mitteilung sowie die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht in Staaten verbreitet werden, welche die öffentliche Verbreitung solcher Informationen gesetzlich beschränken oder verbieten. Insbesondere darf diese Mitteilung nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") gebracht oder übertragen werden oder an U.S.-amerikanische Personen (einschliesslich juristischer Personen) oder an Medien mit einer allgemeinen Verbreitung in den USA verteilt oder übertragen werden. Jede Verletzung dieser Beschränkungen kann einen Verstoss gegen U.S.-amerikanische wertpapierrechtliche Vorschriften begründen. Die Wertpapiere der Bauwerk Parkett AG und der Bauwerk Boen AG ("Gesellschaften") werden ausserhalb der Schweiz nicht öffentlich zum Kauf angeboten. Die Wertpapiere der Gesellschaften wurden nicht und werden nicht gemäss den Regelungen der U.S.-amerikanischen wertpapierrechtlichen Vorschriften registriert und dürfen nicht in den USA oder an U.S.-amerikanische Personen (einschliesslich juristischer Personen) verkauft, zum Kauf angeboten oder geliefert werden, ausser in einer "offshore transaction" gemäss Regulation S unter dem U.S. Securities Acts. Diese Mitteilung stellt keinen Prospekt im Sinne der Artikel 652a oder 1156 Obligationenrecht oder Artikel 27 ff. des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange dar.

Dieses Dokument wird nur verbreitet an und ist nur ausgerichtet auf (i) Personen, die sich ausserhalb des Vereinigten Königreiches befinden, oder (ii) professionelle Anleger, die unter Artikel 19(5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die "Verordnung"), oder (iii) vermögende Gesellschaften und andere vermögende Personen, die unter Artikel 49(2)(a) bis (d) der Verordnung fallen (wobei diese Personen zusammen als "qualifizierte Personen" bezeichnet werden). Alle Wertpapiere, auf die hierin Bezug genommen wird, stehen nur qualifizierten Personen zur Verfügung und jede Aufforderung, jedes Angebot oder jede Vereinbarung, solche Wertpapiere zu beziehen, kaufen oder anderweitig zu erwerben, wird nur gegenüber qualifizierten Personen abgegeben. Personen, die keine qualifizierten Personen sind, sollten in keinem Fall im Hinblick oder Vertrauen auf diese Information oder ihren Inhalt handeln.